

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Nr. 48 / Ausgabe vom 28.10.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|------------|
| 48.1 | Allgemeinverfügung
Anordnung von Maßnahmen für das Stadtgebiet | Seite 4-8 |
| 48.2 | Allgemeinverfügung
Maskenpflicht an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen | Seite 9-11 |

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Anordnung von Maßnahmen nach der 3. Warnstufe „Rot“ auf der Grundlage des Corona Warn- und Aktionsplans des Landes Rheinland-Pfalz für das Stadtgebiet von Worms

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadt Worms folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

I. Festzulegende Maßnahmen nach der Warnstufe 3 „Rot“:

1. Anordnung einer Maskenpflicht:

1.1. Örtliche Begrenzung der Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht bezieht sich auf den Kernbereich der Innenstadt von Worms und wird durch die nachfolgend genannten Straßenzüge begrenzt:

im Westen durch die Bahnhofstraße,
im Norden durch die Siegfriedstraße,
im Osten durch die Friedrichstraße und die Römerstraße,
im Süden durch die Hagenstraße (Neumarkt) und den Willy-Brandt-Ring.

1.1.2 Tageszeitliche Begrenzung

Die Maskenpflicht gilt von 11:00 Uhr vormittags bis 21:00 Uhr im o.g. Bereich.

2. Aufenthalt im öffentlichen Raum:

2.1 Personenansammlungen werden auf 5 Personen oder Personengruppen aus max. 2 Haushalten begrenzt. (auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen).

3. Abgabeverbot von Alkohol:

3.1. An jedem Wochentag zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr sind der Ausschank und der Verkauf von Alkohol verboten.

4. Zusätzliche Auflagen für die Gastronomie:

4.1. An einem Tisch dürfen max. 5 Personen Platz nehmen oder nachweislich Personen zweier Haushalte.

4.2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich an Tischen gestattet. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist hierbei nicht gestattet.

4.3. Der Bar- und Thekenbereich sind für die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet; für den Verbleib geschlossen.

4.4. Kein Buffetangebot.

5. Zusätzliche Auflagen Hotel/ Ferienwohnungen:

5.1. Die gemeinsame Nutzung von sanitären Einrichtungen wird hiermit untersagt.

5.2. An einem Tisch dürfen max. 5 Personen Platz nehmen oder nachweislich Personen zweier Haushalte.

5.3 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich an Tischen gestattet. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist hierbei nicht gestattet.

5.4. Kein Buffetangebot.

6. Zusätzliche Auflagen für den Betrieb von Sportanlagen – außen:

6.1. Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig.

6.2. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig.

6.3. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

6.4. Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zuschauer.

6.5. Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren sind bei sportlicher Betätigung im Freien bis zu zwei Begleitpersonen zulässig.

7. Zusätzliche Auflagen für den Betrieb von Sportanlagen – innen:

7.1. Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu fünf Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) bei festen Kleingruppen zulässig.

7.2. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig.

7.3 Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

7.4. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen wird auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt.

7.5. Zuschauer sind nicht zugelassen.

7.6. Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren ist bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen eine Begleitperson zulässig, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

8. Zusätzliche Auflagen für Fitnessstudios:

8.1. Gruppenkurseangebote sind auf max. 5 Personen begrenzt.

8.2. Die Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur einzeln benutzt werden.

9. Zusätzliche Auflagen für Tanzschulen:

9.1. Gruppenkurseangebote sind auf max. 6 Personen begrenzt zuzüglich Tanzlehrer oder Tanzlehrerin.

9.2. Die Duschen und räumlich nicht getrennte Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.

10. Messen und Märkte:

11.1. Die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Messen, Ausstellungen und Märkten ist mit Ausnahme des Wochenmarktes untersagt.

11. Zusätzliche Auflagen zur Durchführung von standesamtlichen Trauungen:

11.1. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendige Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen nachfolgend genannte Personen teilnehmen:

16.2. Personen, die mit dem Brautpaar im 1. Grad verwandt sind sowie deren Ehegatten bzw. Verlobte oder Lebenspartner sowie Personen eines weiteren Hausstandes.

12. Zusätzliche Auflagen bei der Durchführung von Bestattungen:

12.1. Im o.g. Zusammenhang dürfen an der Bestattung folgende Personen teilnehmen:

Der hinterbliebene Ehegatte, der hinterbliebene Lebenspartner, der hinterbliebene Verlobte oder die hinterbliebene Verlobte einschließlich weiterer Personen: Verwandte 1. und 2. Grades sowie deren Ehegatten, Lebenspartner sowie Verlobte und ein weiterer Hausstand.

13. Zusätzliche Auflagen bei der Durchführung von Veranstaltung, die im Außenbereich stattfinden sollen:

13.1. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf max. 100 Personen begrenzt.

14. Zusätzliche Auflagen bei der Durchführung von Veranstaltung, die in einem Raum stattfinden sollen:

14.1. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf max. 50 Personen begrenzt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben.

II. Zeitliche Begrenzung:

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 30. Nov. 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung wird erlassen aufgrund der fachlichen Feststellung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms über die Überschreitung des 7-Tage Inzidenzwertes – 50 Fälle auf 100.000 Einwohner und einer Entscheidung des Verwaltungsstabs der Stadt Worms unter Beratung der Task Force Rheinland-Pfalz zur Verhinderung einer möglichen beschleunigten Ausbreitung des Corona-Virus' innerhalb des Stadtgebiets von Worms.

Die aufgrund der 3. Warnstufe angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf die 11. CoBeLVO vom 11. September 2020 und sind als eine notwendige Ergänzung bereits festgeschriebener Maßnahmen der geltenden 11. CoBeLVO und deren Änderungsverordnungen anzusehen.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hatte in diesem Jahr bereits zu einem Lockdown und somit zu einem Herunterfahren des öffentlichen Lebens geführt, bzw. konkret zu einem eingeschränkten Geschäftsbetrieb bzw. einer zeitweiligen Schließung von Einzelhandelsgeschäften. Die Einschränkungen dauern bereits seit fast 9 Monaten an und mit den genannten Maßnahmen soll ein weiterer Lockdown vermieden werden.

Die Corona-Infektionen steigen seit Sommer dieses Jahres stetig an, so dass Ende September über eine sog. Warnampel einzelne Warnstufen für Rheinland-Pfalz festgelegt worden sind, um den Kommunen zu ermöglichen, auf die Gefahrenlagen flexibel reagieren zu können. Mit den Warnstufen Gelb, Orange und Rot sind jeweils spezielle Regelungen und Einschränkungen, bezo-

gen auf die nachgewiesenen Infektionszahlen, verbunden. Für das Stadtgebiet von Worms wurde durch das Gesundheitsamt Alzey-Worms die Warnstufe „Rot“ festgestellt.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms zeigt die Entwicklung, dass weiterhin mit steigenden Neuinfektionszahlen zu rechnen ist.

Um eine Umkehrung der Infektionszahlen zu erreichen, ist es deshalb dringend erforderlich, mit entsprechenden Maßnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Damit soll erreicht werden, dass eine tatsächlich bestehende Gefahr für Leib und Leben, insbesondere der bekannten Risikogruppen, erheblich verringert bzw. verhindert wird.

Unsere Anordnungen sind zeitlich befristet und örtlich begrenzt und entsprechen somit der tatsächlichen Lage. Die festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und abgewogen unter Beachtung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Interessen.

III. Zuwiderhandlung gegen die o.g. Allgemeinverfügung:

Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von € 50.- bis 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Worms bekannt gemacht. Für eine Bekanntmachung gelten die Vorschriften nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung wurde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

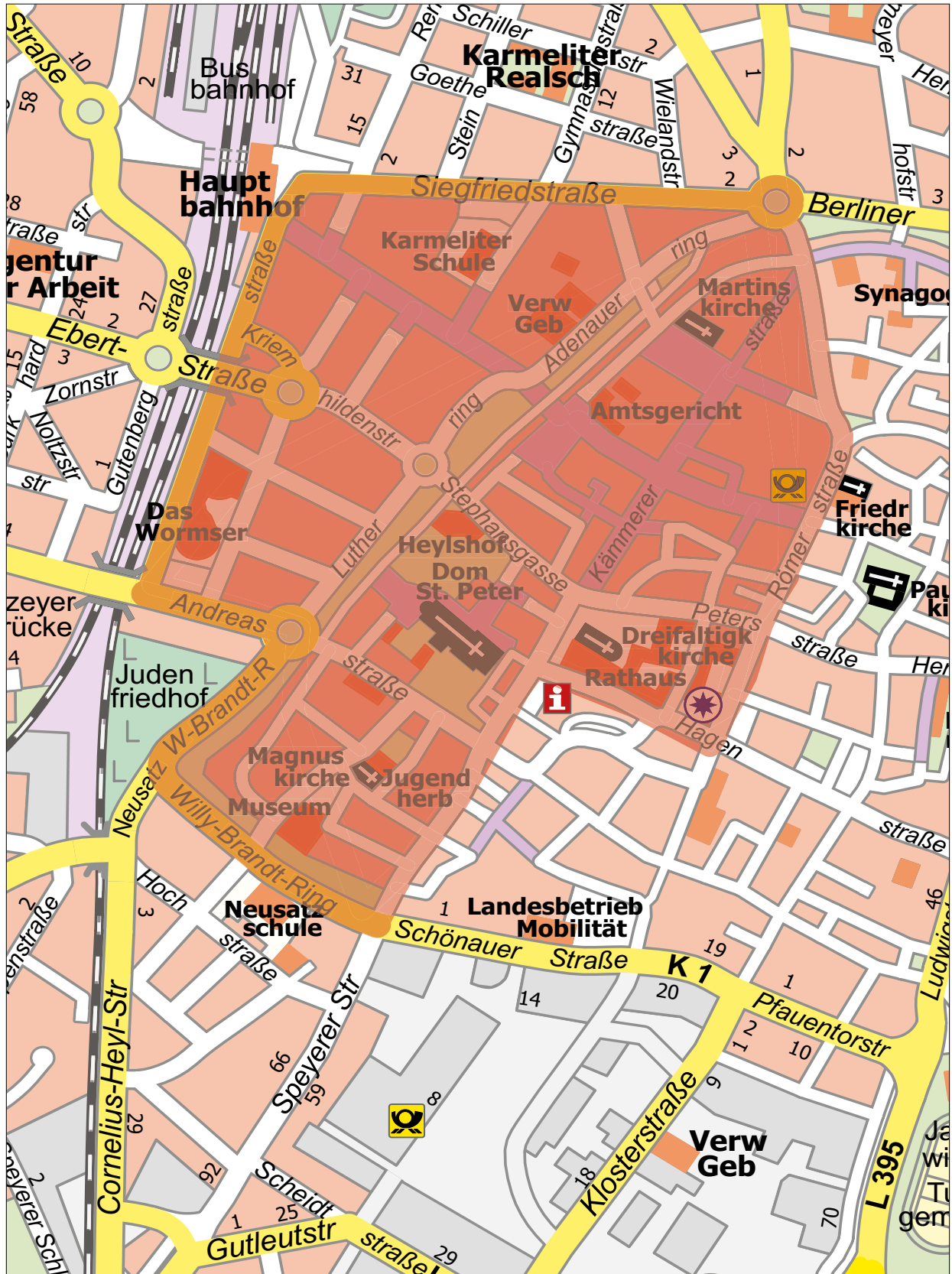
1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Worms, 28. Oktober 2020
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Anordnung von Maßnahmen nach der 3. Warnstufe „Rot“ auf der Grundlage des Corona Warn- und Aktionsplans des Landes Rheinland-Pfalz für Schulen und Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet von Worms

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadt Worms folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

I. Festzulegende Maßnahmen nach der Warnstufe 3 „Rot“:

1. An allen Schulen in der Stadt Worms gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primärstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.
2. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen. Diese Maßnahme gilt auch für den Theorieunterricht in Fahrschulen.

II. Zeitliche Begrenzung:

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 08. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung wird erlassen aufgrund der fachlichen Feststellung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms über die Überschreitung des 7-Tage Inzidenzwertes – 50 Fälle auf 100.000 Einwohner und einer Entscheidung des Verwaltungsstabs der Stadt Worms unter Beratung der Task Force Rheinland-Pfalz zur Verhinderung einer möglichen beschleunigten Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb des Stadtgebiets von Worms.

Die aufgrund der 3. Warnstufe angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf die 11. CoBeLVO vom 11. September 2020 und sind als eine notwendige Ergänzung bereits festgeschriebener Maßnahmen der geltenden 11. CoBeLVO und deren Änderungsverordnungen anzusehen.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hatte in diesem Jahr bereits zu einem Lockdown und somit zu einem Herunterfahren des öffentlichen Lebens geführt, bzw. konkret zu einem eingeschränkten Geschäftsbetrieb bzw. einer zeitweiligen Schließung von Einzelhandelsgeschäften. Die Einschrän-

kungen dauern bereits seit fast 9 Monaten an und mit den genannten Maßnahmen soll ein weiterer Lockdown vermieden werden.

Die Corona-Infektionen steigen seit Sommer dieses Jahres stetig an, so dass Ende September über eine sog. Warnampel einzelne Warnstufen für Rheinland-Pfalz festgelegt worden sind, um den Kommunen zu ermöglichen, auf die Gefahrenlagen flexibel reagieren zu können. Mit den Warnstufen Gelb, Orange und Rot sind jeweils spezielle Regelungen und Einschränkungen, bezogen auf die nachgewiesenen Infektionszahlen, verbunden. Für das Stadtgebiet von Worms wurde durch das Gesundheitsamt Alzey-Worms die Warnstufe „Rot“ festgestellt.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms zeigt die Entwicklung, dass weiterhin mit steigenden Neuinfektionszahlen zu rechnen ist.

Um eine Umkehrung der Infektionszahlen zu erreichen, ist es deshalb dringend erforderlich, mit entsprechenden Maßnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Damit soll erreicht werden, dass eine tatsächlich bestehende Gefahr für Leib und Leben, insbesondere der bekannten Risikogruppen, erheblich verringert bzw. verhindert wird.

Unsere Anordnungen sind zeitlich befristet und örtlich begrenzt und entsprechen somit der tatsächlichen Lage. Die festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und abgewogen unter Beachtung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Interessen.

III. Zuwiderhandlung gegen die o.g. Allgemeinverfügung:

Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von € 50.- bis 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Worms bekannt gemacht. Für eine Bekanntmachung geltenden die Vorschriften nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung wurde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Worms, 28.10.2020
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!